

Das aktuelle Interview

Neuer IAB: Was ändert sich?

Ab dem Wirtschaftsjahr 2015/16 greifen erstmals die neuen Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB). Neu ist, dass man nicht mehr das Wirtschaftsgut genau benennen muss, welches man anschaffen will. Damit kann der IAB zukünftig frei als Abzugsbetrag für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern verwendet werden. Die LZ sprach mit Rechtsanwalt und Steuerberater Walter Merschen, Leiter der Niederlassung Heinsberg der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau mbH, über die wesentlichen Änderungen.

LZ | Rheinland: Herr Merschen, zum IAB gibt es immer wieder Gesetzesänderungen, auf die sich der land- und forstwirtschaftliche Unternehmer einstellen muss. Was gibt es dieses Mal Neues?



Walter Merschen

Die Bildung eines IAB steht nach dem Willen des Gesetzgebers nur kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat deshalb Schwellenwerte eingezogen.

W. Merschen: Die Regelungen zum IAB waren in den letzten Jahren häufig Gegenstand von Änderungen. Diesmal wurde allerdings eine Regelung gefunden, die den Land- und Forstwirten sehr nützen wird: Das Funktionsbenennungserfordernis wurde abgeschafft.

LZ | Rheinland: Was heißt das konkret?

W. Merschen: Ab dem Wirtschaftsjahr 2015/16 kann ein IAB gebildet werden, ohne das anzuschaffende oder herzustellende Wirtschaftsgut vorher konkret benennen zu müssen. Bisher konnten die Abzugsbeträge nur dann gewinnmindernd geltend gemacht werden, wenn man sich gleichzeitig auf ein Investitionsgut, zum Beispiel einen Schlepper, festgelegt hatte. Nach den neuen Spielregeln muss man nur noch die Höhe des Betrages benennen und ist völlig frei in der Art und der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes.

LZ | Rheinland: Welche Betriebe können einen IAB bilden und welche Wirtschaftsgüter kommen als Investitionsgüter in Betracht?

W. Merschen: Die Bildung eines IAB steht nach dem Willen des Gesetzgebers nur kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat deshalb Schwellenwerte eingezogen. Bei gewerblich tätigen Unternehmen, also zum Beispiel auch einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmer, darf das Betriebsvermögen einen Betrag von 235 000 € nicht überschrei-



Nach den neuen Spielregeln muss man nur noch die Höhe des Betrages benennen und ist völlig frei in der Art und der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes, beispielsweise beim Maschinenkauf.

Foto: Landpixel

Zur Person

Walter Merschen, Leiter der PARTA-Niederlassung in Heinsberg, hat im Februar 2017 erfolgreich das Steuerberaterexamen abgelegt und ist befugt, neben seinem Titel als Rechtsanwalt zukünftig auch den Titel eines Steuerberaters zu tragen. Daneben ist Merschen Fachanwalt für Steuerrecht und führt auch den Titel „Landwirtschaftliche Buchstelle“. Er ist ausgewiesener Experte in allen Fragen rund um die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben. ◀

ten. Bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft darf der Wirtschaftswert der Eigentumsflächen nicht höher als 125 000 € sein. Wer seinen Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, darf keinen höheren Gewinn von 100 000 € aufweisen. Weiterhin kann eine Investition nur in bewegliche Wirtschaftsgüter erfolgen. Es spielt aber keine Rolle, ob es sich um ein neues oder ein gebrauchtes Wirtschaftsgut handelt.

LZ | Rheinland: Wie hoch darf der IAB sein?

W. Merschen: Insgesamt darf die Summe der IAB pro Betrieb nicht mehr als 200 000 € übersteigen. Damit sind Anschaffungen bis zu 500 000 € möglich, also 40 % der Anschaffungskosten. Wenn das Wirtschaftsgut dann tatsächlich angeschafft wird, wird der IAB wieder aufgelöst. Die Auflösung darf maximal 40 % der Anschaffungskosten betragen. Es kann aber auch ein geringerer Betrag gewählt werden und dieser innerhalb von drei Jahren aufgestockt werden. Das ist zukünftig unproblematisch möglich, weil sich der IAB ja nicht mehr auf ein bestimmtes Wirtschaftsgut beziehen muss.

LZ | Rheinland: Wie lauten denn die Fristen für eine Investition? Und was passiert, wenn innerhalb dieser Fristen nicht investiert wurde?

W. Merschen: Die Investition muss stets innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums durchgeführt werden. Andernfalls ist der IAB zwingend aufzulösen. Die Auflösung muss zudem rückwirkend erfolgen, also in dem Wirtschaftsjahr, in dem der IAB gebildet worden ist. Der

Neues Motiv der rheinischen Bauern

Die rheinischen Bauern nehmen es ganz genau. Zumindest wenn es um die Arbeit geht! Flächen werden genau ausgemessen, Abstände eingehalten und auch bei der Bewirtschaftung ist Genauigkeit angesagt. Um darauf hinzuweisen, hat der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) ein neues Plakatmotiv der rheinischen „Wir machen“-Kampagne veröffentlicht: Wir machen akkurat.

Wie der Verband dazu vergangene Woche mitteilte, seien moderne Maschinen eine große Hilfe für die Landwirte. Mit Hilfe von GPS-Signalen könne der Trecker meistens von alleine die Spur halten. Auch die Saatenmengen würden genauestens berechnet. Damit die Pflanzen beste Bedingungen zum Wachsen hätten, achteten die Landwirte auch hierbei auf passende Abstände, so der RLV.

Mittlerweile habe sich die Technik in der Landwirtschaft rasant weiterentwickelt. Sowohl im Pflanzenbau als auch in der Tierhaltung nutze der Landwirt innovative Ideen. Sensoren könnten den Düngerbedarf eines Bestandes genau erfassen, sodass bei den Pflanzen wirklich nur das ankomme, was sie auch brauchen. Die Gülleausbringung werde durch Schleppschlauch- und Schlitzverfahren optimiert, um Verluste zu vermeiden. Trecker seien in der Lage, selbstständig zu fahren und die Spur zu halten. Computersysteme im Kuhstall vereinfachten das Herdenmanagement und gäben dem Landwirt Sicher-



heit über die Gesundheit seiner Tiere. Auch bei der Fütterung werde laut RLV nichts dem Zufall überlassen. Der Landwirt wisse ganz genau, was seine Tiere brauchen. Mit Hilfe neuer Melkroboter könne die Kuh sogar jederzeit zum Melken gehen.

Das akkurate Arbeiten der Landwirte bringe die besten Ergebnisse. Nur dank Genauigkeit, stetiger Verbesserung und dem Einsatz neuer Ideen könnten qualitativ hochwertige Lebensmittel für die Bevölkerung produziert werden. ◀

IAB kann auch freiwillig vor Ablauf dieser Frist rückgängig gemacht werden. In jedem Falle werden aber Zinsen in Höhe von immerhin 6 % pro Jahr fällig. Daher sollte von Anfang an gut überlegt sein, ob ein IAB steuerlich wirklich Sinn macht oder nicht.

LZ | Rheinland: Gibt es Fristen hinsichtlich der angeschafften Wirtschaftsgüter, die beachtet werden müssen?

W. Merschen: Ja, und diese Fristen werden streng überwacht. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des Folgewirtschaftsjahres nach der Anschaffung im Betrieb bleiben. Auch darf das Wirtschaftsgut ausschließlich betrieblich genutzt werden. Unschädlich ist lediglich eine außerbetriebliche Nutzung von nicht mehr als 10 %.

LZ | Rheinland: Wie sieht es aus, wenn ein Wirtschaftsgut in verschiedenen Betrieben genutzt wird. Vielfach wird es ja so sein, dass zum Beispiel ein Mähdrescher nicht nur im landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch im gewerblichen Lohnunternehmen eingesetzt wird.

W. Merschen: Auch wenn in diesem Falle zwei Betriebe, nämlich ein landwirtschaftlicher und ein gewerblicher Betrieb, nebeneinander vorliegen, hat

die Rechtsprechung bei einer engen organisatorischen Verknüpfung der beiden Betriebe eine Nutzung in zwei Betrieben zugelassen.

LZ | Rheinland: Was passiert denn mit einem IAB, den die Eltern noch gebildet haben, innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums aber den Betrieb an die nächste Generation übertragen wollen?

W. Merschen: Dies ist ohne Probleme möglich. Die Finanzverwaltung hat zwar eine andere Auffassung vertreten, doch der Bundesfinanzhof hat hier klare Regeln eingezogen. Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, kann ein zuvor von den Eltern gebildeter IAB fortgeführt werden und die Reinvestition muss durch das Kind erfolgen. Investiert das Kind aber nicht innerhalb des dreijährigen Zeitraums, müssen die Eltern rückwirkend den IAB auflösen und versteuern.

LZ | Rheinland: Besteht auch die Möglichkeit, einen IAB noch nachträglich geltend zu machen, das heißt für Wirtschaftsjahre, die schon vorüber sind?

W. Merschen: Diese Frage kommt immer auf, insbesondere dann, wenn im

Rahmen einer Betriebsprüfung das Finanzamt einen zusätzlichen Gewinn ermittelt. Auch hier mussten die Richter des Bundesfinanzhofes eingreifen und haben klargestellt, dass Steuerpflichtige auch zur Kompensation von mehr Ergebnissen durch eine Betriebsprüfung einen IAB bilden dürfen. Damit sich dies aber lohnt, muss auch eine Investition tatsächlich durchgeführt worden sein. Es spielt daher keine Rolle, ob ein IAB von vornherein, nachträglich oder außerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums gebildet worden ist.

LZ | Rheinland: Verraten Sie uns noch einen Steuerkniff im Zusammenhang mit dem IAB?

W. Merschen: Ja, gern. Mit einem IAB kann man erreichen, dass auch Wirtschaftsgüter, die teurer als 410 €/netto sind, noch als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort als Aufwand vom Gewinn abgesetzt werden dürfen. Falls zum Beispiel ein Werkzeug für 600 € netto gekauft wurde, dürfte ein vorher gebildeter IAB von 40 % = 240 € abgezogen werden. Das Werkzeug darf dann mit 360 € angesetzt werden und muss nicht abgeschrieben werden über die Nutzungsdauer, sondern darf als Aufwand sofort abgezogen werden. ◀